

## **NAME, DAUER, GESCHÄFTSZWECK UND EINGETRAGENER GESCHÄFTSSITZ**

### **Artikel 1**

Es besteht unter den Zeichnern und allen, die Inhaber der Anteile werden, eine Gesellschaft in der Form einer „société anonyme“, die den Status einer „société d'investissement à capital variable“ mit mehreren Teilfonds hat und den Namen „**Robeco (LU) Funds III**“ (die „Gesellschaft“) trägt.

### **Artikel 2**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen Beschluss der Anteilinhaber der Gesellschaft (die „Anteilinhaber“), welcher in der für eine Änderung der vorliegenden Satzung (die „Satzung“) erforderlichen Weise gefasst wird, aufgelöst werden.

### **Artikel 3**

Der alleinige Zweck der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen, nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der aktuellen Fassung (das „Gesetz von 2010“) für diese zulässigen Vermögensgegenständen mit dem Ziel anzulegen, Anlagerisiken zu streuen und den Anteilinhabern der Gesellschaft den Ertrag aus der Verwaltung ihres Portfolios zukommen zu lassen.

Soweit nach dem Gesetz von 2010 zulässig, kann die Gesellschaft jegliche Massnahmen ergreifen und Geschäfte durchführen, die sie für hilfreich erachtet, um ihren Geschäftszweck zu fördern und zu erreichen.

### **Artikel 4**

Der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft wird in Luxemburg im Senningerberg in der Gemeinde Niederanven im Grossherzogtum Luxemburg errichtet. Hundertprozentige Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder sonstige Niederlassungen können durch Beschluss des Verwaltungsrats (der „Verwaltungsrat“) in Luxemburg oder in anderen Ländern errichtet werden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Grossherzogtum Luxemburg zu verlegen und ist befugt, die Satzung dementsprechend zu ändern.

Falls der Verwaltungsrat feststellt, dass aussergewöhnliche politische, militärische, wirtschaftliche oder soziale Entwicklungen eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen (welche die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Geschäftssitz oder die reibungslose Kommunikation zwischen dem eingetragenen Geschäftssitz und Personen im Ausland beeinträchtigen würden), kann der eingetragene Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese ungewöhnlichen Umstände in ihrer Gesamtheit vorüber sind; solche vorübergehenden Massnahmen wirken sich nicht auf die Nationalität der Gesellschaft aus, die ungeachtet einer vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Geschäftssitzes eine Luxemburger Gesellschaft bleiben wird.

## **KAPITAL UND ANTEILE**

### **Artikel 5**

Das Kapital der Gesellschaft ist in Anteile ohne Nennwert eingeteilt und entspricht jederzeit dem Nettogesamtvermögen der Gesellschaft gemäss Definition in Artikel 23 der vorliegenden Satzung.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem laut Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Betrag in Euro.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung ermächtigt, jederzeit weitere, voll einzuzahlende Anteile zu einem Preis auszugeben, der auf dem gemäss Artikel 24 der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert je Anteil basiert, ohne den bisherigen Anteilinhabern ein Vorzugsrecht zur Zeichnung der auszugebenden Anteile einzuräumen.

Der Verwaltungsrat kann die Pflicht zur Entgegennahme von Zeichnungsaufträgen sowie zur Lieferung und Entgegennahme von Zahlungen für solche neuen Anteile an ein hierzu ordnungsgemäss ermächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder einen hierzu ordnungsgemäss

ermächtigten Funktionsträger der Gesellschaft oder an eine andere ordnungsgemäss ermächtigte Person übertragen.

Anteile können nach Ermessen des Verwaltungsrats durch unterschiedliche Teilfonds ausgegeben werden, die separaten Vermögensportfolios entsprechen (die nach Ermessen des Verwaltungsrats auf unterschiedliche Währungen lauten können), wobei die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile des jeweiligen Teilfonds gemäss Artikel 3 dieser Satzung in unterschiedlichen Arten übertragbarer Wertpapiere, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Vermögenswerten angelegt werden, die den geografischen Gebieten, Branchen oder Währungszonen oder den spezifischen Arten von Eigenkapitalinstrumenten oder Schuldpapieren oder sonstigen zulässigen Wertpapieren entsprechen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für den jeweiligen Teilfonds der Anteile (im Folgenden der „Investmentsektor“ eines Teilfonds) oder für den jeweiligen Anlagepool gemäss Artikel 23 dieser Satzung festlegt.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem beschliessen, innerhalb eines jeweiligen Teilfonds zwei oder mehrere Kategorien von Anteilen (die „Anteilklassen“, einzeln eine „Anteilklasse“) einzurichten, bei denen die Erlöse aus der Ausgabe gemeinsam in Übereinstimmung mit der jeweiligen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds investiert werden, bei denen für die jeweiligen Anteilklasse jedoch unter anderem eine eigene Ausschüttungspolitik (z. B. mit Anspruch auf Ausschüttungen („ausschüttende Anteile“) oder ohne Anspruch auf Ausschüttungen („thesaurierende Anteile“)) oder eigene Ausgabe- und Rücknahmegebührenstrukturen, Absicherungsgrundsätze oder sonstige spezifische Eigenschaften angewendet werden. Wenn es dem Zusammenhang zufolge erforderlich ist, entsprechen in dieser Satzung Verweise auf Teilfonds den Verweisen auf die entsprechenden Anteilklassen und *vice versa*.

Es können gemäss den in den Vertriebsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bedingungen Anteilsbruchteile ausgegeben werden.

Um die Höhe des Kapitals der Gesellschaft bestimmen zu können, wird das nicht in Euro ausgedrückte Nettovermögen eines jeden Teilfonds in Euro umgerechnet. Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus der Summe der Vermögenswerte aller Teilfonds zusammen.

Die Hauptversammlung eines Teilfonds kann beschliessen, das Kapital der Gesellschaft herabzusetzen, indem sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds eingezogen oder liquidiert werden und der volle Nettoinventarwert der Anteile am Tag der Ausschüttung an die Inhaber der Anteile des betreffenden Teilfonds zurückerstattet wird. Für die Entscheidung ist kein Quorum vorgeschrieben und der Beschluss wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Sollte der Verwaltungsrat zu irgend einem Zeitpunkt aus angemessenen Gründen feststellen, dass:

(i) die Fortsetzung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse gegen die Gesetze in Bezug auf Wertpapiere oder Anlagen oder gegen ähnliche Gesetze oder Vorschriften einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde in Luxemburg oder in einem anderen Staat verstossen würde, in dem die Gesellschaft einen Sitz hat oder von dem aus sie verwaltet wird oder Anteile vertreibt; oder

(ii) die Fortsetzung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse der Gesellschaft eine Steuerpflicht auferlegen würde, die ihr sonst nicht auferlegt worden wäre, oder ihr einen anderen finanziellen Schaden zufügen würde, der ihr sonst nicht zugefügt worden wäre; oder

(iii) die Fortsetzung eines Teilfonds oder einer Anteilklasse den Vertrieb der Anteile in einem Land, wie vorstehend erwähnt, verhindern oder einschränken würde; oder

(iv) eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Umstände in Bezug auf einen Teilfonds oder einer Anteilklasse dies rechtfertigen würde; und

(v) der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilklasse unter die Schwelle fällt, die der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber als Mindestbetrag für die Existenz des jeweiligen Teilfonds für erforderlich hält,

kann der Verwaltungsrat die Einziehung oder Liquidation eines Teilfonds oder einer Anteilklasse beschliessen. Ein derartiger Beschluss wird von der Gesellschaft vor dem Inkrafttreten der Liquidation veröffentlicht (oder gegebenenfalls mitgeteilt), wobei in der

Veröffentlichung (oder Mitteilung) auch die Begründung und das Verfahren der Liquidation angegeben wird.

Jede Zusammenlegung eines Teilfonds muss vom Verwaltungsrat beschlossen werden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschliesst, die Zusammenlegung der Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds zum Beschluss vorzulegen. Auf dieser Versammlung ist kein Quorum erforderlich und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Zusammenlegung eines Teilfonds der Gesellschaft, die zur Folge hat, dass die Gesellschaft nicht länger existiert, wird eine Versammlung der Anteilhaber über diese Zusammenlegung entscheiden. Hierbei ist kein Quorum erforderlich, und die Versammlung kann den Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen fassen. Jede Zusammenlegung eines Teilfonds unterliegt den Bestimmungen über Zusammenlegungen laut Gesetz von 2010 und allen Ausführungsverordnungen.

Unter denselben in diesem Artikel vorgesehenen Umständen kann der Verwaltungsrat beschliessen, eine Neuordnung eines Teilfonds oder einer Klasse durch Aufgliederung in zwei oder mehrere Teilfonds oder Klassen durchzuführen.

Der Verwaltungsrat kann ausserdem beschliessen, Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds zu entwerten, indem er sie mit einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds zusammenlegt oder mit diesen verschmilzt. Ein solcher Beschluss wird nach Veröffentlichung und/oder Mitteilung einer vorherigen Ankündigung gemäss den vorstehend erwähnten Bestimmungen gefasst. Wenn im jeweiligen Teilfonds, wie in diesem Artikel dargelegt, unterschiedliche Anteilklassen aufgelegt wurden, sind im Folgenden gegebenenfalls alle Verweise auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds als Verweise auf den Nettoinventarwert einer Anteilklasse auszulegen.

#### **Artikel 6**

Die Gesellschaft kann beschliessen, Anteile in Form von Namensanteilen oder Inhaberanteilen auszugeben. Bei Namensanteilen wird das Eigentum durch einen Beleg der Eintragung in das Namensregister der Anteilhaber der Gesellschaft (das „Anteilhaberregister“) nachgewiesen. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschliessen, Anteilsscheine für Namensanteile auszugeben. Sofern Inhaberanteile ausgegeben werden, erfolgt deren Ausgabe in den vom Verwaltungsrat festzulegenden Nennwährungen. Wenn ein Inhaber von Inhaberanteilen den Tausch seiner Anteilsscheine gegen Zertifikate mit einer anderen Nennwährung verlangt, werden ihm die Kosten dieses Umtauschs in Rechnung gestellt. Wünscht ein eingetragener Anteilhaber, dass mehr als ein Anteilschein für seine Anteilsscheine ausgegeben wird, können diesem Anteilhaber die Kosten dieser zusätzlichen Anteilscheine in Rechnung gestellt werden. Inhaberanteilscheine werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Diese beiden Unterschriften können handschriftlich, gedruckt oder per Telefax geleistet werden. Dabei kann jedoch eine der beiden Unterschriften von einer hierzu durch den Verwaltungsrat beauftragten Person geleistet werden. In diesem Fall muss die Unterschrift handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilsscheine in einer von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Form ausgeben.

Sofern und soweit dies gesetzlich zulässig ist, kann der Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bedingungen nach eigenem Ermessen beschliessen, Anteile in stückeloser Form (die „stückelosen Anteile“) auszugeben. Die Ausgabe stückeloser Anteile erfolgt ausschliesslich durch Buchung in einem Ausgabekonto (*compte d'émission*, das „Ausgabekonto“), das bei einem von der Gesellschaft eingesetzten und in den Vertriebsunterlagen der Gesellschaft ausgewiesenen zentralen Kontoführer (der „zentrale Kontoführer“) geführt wird. Gemäss denselben Bedingungen können Inhaber von Namensanteilen auch die Umwandlung ihrer Anteile in stückelose Anteile Form verlangen. Die Namensanteile werden durch Buchung auf ein im Namen des jeweiligen Inhabers geführtes Wertpapierkonto (*compte titres*, das „Wertpapierkonto“) umgewandelt. Damit die Anteile dem Wertpapierkonto gutgeschrieben werden können, muss der betreffende Anteilhaber der Gesellschaft alle erforderlichen Angaben zu seinem Kontoführer sowie die Informationen zu seinem Wertpapierkonto vorlegen. Diese Informationen werden von der Gesellschaft an den

zentralen Kontoführer übermittelt, der seinerseits die erforderlichen Buchungen im Ausgabekonto vornimmt und die Anteile an den relevanten Kontoführer überschreibt. Die Gesellschaft nimmt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen im Anteilinhaberregister vor. Die Kosten, die aus der Umwandlung von Namensanteilen auf Wunsch ihrer Inhaber entstehen, sind von letzteren zu tragen, sofern nicht der Verwaltungsrat in seinem Ermessen beschliesst, dass diese Kosten insgesamt oder teilweise von der Gesellschaft zu tragen sind.

Als Nachweis des Anteiligentums dient der Eintrag in das Anteilinhaberregister der Gesellschaft, der durch einen Eigentumsbeleg verbrieft wird. Die Gesellschaft gibt keine Anteilsscheine aus.

Anteile können erst nach Annahme der Zeichnung und nach Eingang des Kaufpreises ausgegeben werden. Der Zeichner erlangt nach Annahme der Zeichnung und Eingang des Kaufpreises ohne unangemessene Verzögerung das Eigentumsrecht an den von ihm gekauften Anteilen und erhält (gegebenenfalls) auf Antrag definitive Anteilsscheine in Form von Inhaber- oder Namensanteilen oder einen Beleg seines Anteilbesitzes ausgehändigt.

Dividendenausschüttungen an Anteilinhaber erfolgen bei Namensanteilen an ihre Adresse im Anteilregister oder an angegebene Dritte und bei Inhaberanteilen gegen Vorlage der entsprechenden Dividendenscheine.

Alle ausgegebenen Anteile der Gesellschaft mit Ausnahme von Inhaberanteile und stückelosen Anteilen werden im Anteilinhaberregister eingetragen. Dieses wird von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren dafür von der Gesellschaft eingesetzten Personen geführt und enthält von allen Inhabern von Namensanteilen den Namen, den Wohnsitz oder den gewählten Wohnsitz, wie diese der Gesellschaft mitgeteilt wurden, die Zahl der jeweils gehaltenen Anteile an einem Teilfonds oder einer Anteilklasse und den für jeden Anteil eingezahlten Betrag. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilinhaberregister eingetragen. Die Übertragung von Inhaberanteilen erfolgt durch Lieferung der entsprechenden Inhaberanteilsscheine.

Die Übertragung von Namensanteilen wird gültig (a) bei der Lieferung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine, die die Anteile verbrieften, gemeinsam mit allen anderen, den Ansprüchen der Gesellschaft genügenden Übertragungsurkunden an die Gesellschaft, sofern Anteilsscheine ausgegeben wurden, und (b) wenn keine Anteilscheine ausgegeben wurden, durch eine schriftliche Übertragungserklärung, die in das Anteilinhaberregister eingetragen, datiert und vom Veräusserer und Erwerber bzw. von Personen, die über entsprechende Vollmachten verfügen, unterzeichnet wird. Die Gesellschaft kann auch andere für sie hinreichende Nachweise für Übertragungen anerkennen.

Die Übertragung stückeloser Anteilsscheine und Inhaberanteile (falls solche ausgegeben werden) erfolgt unter Beachtung anwendbarer Gesetze.

Jeder eingetragene Anteilinhaber muss der Gesellschaft eine Adresse mitteilen, an die sämtliche Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft geschickt werden können. Diese Adresse wird im Anteilinhaberregister eingetragen. Wird ein Anteil von mehreren Inhabern gehalten, wird nur eine Adresse im Anteilinhaberregister eingetragen, und Mitteilungen und Bekanntmachungen werden nur an diese Adresse geschickt.

Falls ein Anteilinhaber keine Adresse angibt oder an die im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse geschickte Mitteilungen oder Bekanntmachungen als unzustellbar zurückkommen, kann die Gesellschaft erlauben, dass ein entsprechender Vermerk im Anteilinhaberregister eingetragen wird und der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft oder eine andere Adresse, die von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingetragen werden kann, solange als Adresse des betreffenden Anteilinhabers betrachtet wird, bis dieser der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Anteilinhaber können ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Adresse jederzeit ändern, indem sie eine schriftliche Mitteilung an den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an eine andere Adresse schicken, die von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft festgelegt werden kann. Es liegt in der Verantwortung der Anteilinhaber sicherzustellen, dass ihre im Anteilinhaberregister eingetragenen Angaben einschliesslich

Adresse stets auf dem aktuellen Stand sind, und sie sind alleine dafür verantwortlich, wenn irgendwelche Angaben unzutreffend oder ungültig sind.

Inhaber stückeloser Anteile müssen der Gesellschaft Informationen zum Zweck der Identifizierung dieser Anteilinhaber gemäss anwendbarem Recht zukommen lassen oder dafür sorgen, dass dies durch Beauftragte der Registerstelle geschieht. Falls ein Inhaber stückeloser Anteile nach besonderer Anforderung durch die Gesellschaft nicht innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen oder durch den Verwaltungsrat in seinem Ermessen festgelegten Frist die angeforderten Informationen bereitstellt oder unvollständige oder fehlerhafte Informationen bereitstellt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die mit allen oder einigen der von der betreffenden Person gehaltenen stückellosen Anteile verbundenen Stimmrechte aufzuheben, bis zufriedenstellende Informationen vorliegen. Gegebenenfalls können im Ermessen des Verwaltungsrats ebenfalls Bruchteile von stückellosen Anteilen ausgegeben werden.

Wenn eine Zahlung durch einen Zeichner oder ein von einem Zeichner verlangter Verkauf oder Umtausch zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen führt, werden diese Anteilsbruchteile im Anteilinhaberregister eingetragen, sofern die Anteile nicht über ein Clearingsystem gehalten werden, das nur die Verarbeitung vollständiger Anteile erlaubt. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte, haben aber in einem von der Gesellschaft zu bestimmenden Umfang Anspruch auf entsprechende Dividendenbruchteile.

Wird ein Anteil von mehreren Inhabern gehalten, so behält sich die Gesellschaft vor, unter Beachtung von luxemburgischem Recht Verkaufserlöse, Ausschüttungsbeträge oder sonstige Zahlungen nur an den ersten eingetragenen Inhaber, den die Gesellschaft als Vertreter aller Mitinhaber ansehen kann, oder an alle Mitinhaber zusammen auszuzahlen.

Unter Beachtung anwendbarer nationaler Gesetze und Vorschriften und wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft ausgeführt, können die Adressen der Anteilinhaber und andere von der Gesellschaft und/oder deren Beauftragten erhobene persönliche Daten von Anteilinhabern durch die Gesellschaft und ihre Beauftragten durch andere Unternehmen der Robeco Group, durch deren Tochtergesellschaften oder durch mit dieser verbundene Unternehmen, die möglicherweise ausserhalb von Luxemburg und/oder der Europäischen Union errichtet wurden oder werden, und durch die Finanzintermediäre der Anteilinhaber zusammengetragen, aufgezeichnet, gespeichert, abgeändert, übertragen oder anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“) werden. Diese Daten können zum Zweck der Kontoverwaltung, der Erkennung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zur steuerlichen Identifizierung (u. a. durch die luxemburgischen und (letztlich) ausländischen Steuerbehörden (insbesondere für den automatischen Austausch dieser Informationen mit den zuständigen Behörden in den USA oder sonstigen zulässigen Ländern gemäss Vereinbarung im Gesetz über die Besteuerung ausländischer Konten in aktueller, vervollständigter oder ergänzter Fassung (der „Foreign Account Tax Compliance Act“ - „FATCA“), des einheitlichen Meldestandards („Common Reporting Standard“ - „CRS“) auf Ebene der OECD und der EU oder gleichwertiger luxemburgischer Gesetze) und luxemburgische Geldwäsche-Meldestellen) zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze und – soweit nach den Gesetzen und Vorschriften von Luxemburg sowie nach anderen lokal geltenden Vorschriften zulässig und unter Beachtung der darin festgelegten Bedingungen – zum Zweck der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen, einschliesslich des Verkaufs und der Vermarktung von Kapitalanlageprodukten der Robeco Group, sowie für andere vom Verwaltungsrat festgelegte und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebene Zwecke verwendet werden. Persönliche Daten werden Dritten gegenüber offengelegt, soweit dies zu den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegten rechtlich zulässigen geschäftlichen oder sonstigen Zwecken erforderlich ist. Dazu kann die Offenlegung gegenüber Dritten wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden einschliesslich Steuerbehörden, Steuerprüfern, Buchhaltern, Investmentmanagern, Zahlstellen und Zeichnungs- sowie Rücknahmestellen, Vertriebsstellen sowie dauerhaften Vertretern an Registrierungsorten sowie sonstigen Agenten der Rechtspersonen, die möglicherweise die persönlichen Daten zur Erbringung ihrer Leistungen verarbeiten und je nach Fall die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft genauer dargelegten rechtliche Auflagen einhalten.

## **Artikel 7**

Kann ein Anteilhaber zur Zufriedenheit der Gesellschaft nachweisen, dass sein Anteilsschein verlegt oder zerstört wurde, so kann auf seinen Antrag zu von der Gesellschaft festgelegten Bedingungen und mit von dieser festgelegten Garantien einschliesslich – ohne hierauf beschränkt zu sein – einer Sicherheitsleistung einer Versicherungsgesellschaft ein Duplikat des Anteilsscheins ausgegeben werden. Mit Ausgabe des neuen Anteilsscheins, auf dem zu vermerken ist, dass es sich um ein Duplikat handelt, verliert der ursprüngliche Anteilsschein, der durch den neuen Anteilsschein ersetzt wird, seine Gültigkeit.

Beschädigte Anteilsscheine können auf Anordnung der Gesellschaft durch neue ersetzt werden. Die beschädigten Anteilsscheine sind der Gesellschaft zu übergeben und sofort zu annullieren.

Die Gesellschaft kann die Kosten eines Duplikats oder eines neuen Anteilsscheins sowie alle angemessenen Aufwendungen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dessen Ausgabe und Registrierung bzw. der Annullierung des alten Anteilsscheins entstehen, nach ihrer Wahl dem Anteilhaber in Rechnung stellen.

## **Artikel 8**

Die Gesellschaft kann das Anteilseigentum von Personen, Unternehmen oder Gesellschaftsorganen beschränken oder verhindern, wenn die Inhaberschaft von Anteilen durch solche Personen zu einem Verstoss gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führt oder wenn eine solche Inhaberschaft für die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilhaber nachteilig sein kann.

Im Einzelnen kann die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft von Personen, Unternehmen oder Gesellschaftsorganen sowie uneingeschränkt von so genannten „US-Personen“ wie nachfolgend definiert oder dann beschränken oder unterbinden, wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern daraus nachteilige aufsichtsrechtliche oder steuerliche Konsequenzen (einschliesslich Steuerschulden, die sich u. a. aus einem Verstoss gegen die Anforderungen des lokalen Steuerrechts wie z. B. unter anderem dem Foreign Account Compliance Act („FATCA“) und gegen damit zusammenhängende US-amerikanische Vorschriften ergeben) entstehen können und insbesondere, wenn die Gesellschaft in den Anwendungsbereich anderer Steuergesetze als der des Grossherzogtums Luxemburg gelangen könnte (oder andere Nachteile erleiden könnte, welche die Gesellschaft oder ihre Anteilhaber andernfalls nicht erlitten hätten bzw. denen sie nicht ausgesetzt gewesen wären).. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft

(a) es ablehnen, Anteile auszugeben und/oder die Übertragung von Anteilen einzutragen, wenn sie den Eindruck hat, dass eine solche Eintragung dazu führen würde oder könnte, dass der betreffende Anteil im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person steht, der das Halten von Anteilsscheinen der Gesellschaft untersagt ist;

(b) jederzeit von einer Person, deren Namen im Anteilhaberregister eingetragen ist, verlangen, ihr durch eine eidesstattliche Versicherung unterlegte Informationen zukommen zu lassen, welche die Gesellschaft möglicherweise für erforderlich hält um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen des betreffenden Anteilhabers bei einer Person liegt, welcher das Halten von Anteilen der Gesellschaft untersagt ist;

(c) sofern sie den Eindruck hat, dass eine Person, der das Halten von Anteilen der Gesellschaft gemäss diesem Artikel 8 untersagt ist, entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher oder eingetragener Eigentümer von Anteilen ist, sämtliche von dem betreffenden Anteilhaber gehaltenen Anteile zwangsweise auf folgende Art und Weise zurückzahlen:

(1) Die Gesellschaft wird dem Anteilhaber, der die betreffenden Anteile hält bzw. im Anteilhaberregister als Eigentümer der zurückzuzahlenden Anteile eingetragen ist, eine Benachrichtigung zukommen lassen (die „Rückzahlungsbenachrichtigung“), in welcher die zurückzuzahlenden Anteile wie vorstehend beschrieben, der für diese zu zahlende Preis und der Ort angegeben werden, an dem der Rückzahlungspreis für diese Anteile zu zahlen ist. Solche Benachrichtigungen können dem betreffenden Anteilhaber durch Postaufgabe eines frankierten

Einschreibens zugestellt werden, welches an die letzte, der Gesellschaft bekannte oder in deren Büchern stehende Adresse des Anteilhabers adressiert wird. Der betreffende Anteilhaber ist daraufhin unverzüglich verpflichtet, der Gesellschaft den oder die Anteilsscheine (falls solche ausgegeben wurden), welche die in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Anteile verbriefen, auszuhändigen. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Tag ist der betreffende Anteilhaber nicht länger Anteilhaber, und die von ihm zuvor gehaltenen Anteile werden entwertet. Die Inhaber von Inhaberanteilen oder stückelosen Anteilen werden durch die Veröffentlichung der Rückzahlungsbenachrichtigung in einer oder mehreren Zeitungen in Luxemburg und in einer oder mehreren Zeitungen in den Ländern, in denen die Anteile ausgegeben werden, und die jeweils vom Verwaltungsrat zu bestimmen sind, benachrichtigt. Unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Tag ist der betreffende Anteilhaber nicht länger Inhaber der in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Anteile.

(2) Der Preis, zu dem in einer Rückzahlungsbenachrichtigung angegebene Anteile zurückgezahlt werden (nachfolgend als „Rückzahlungspreis“ bezeichnet) entspricht dem Nettoinventarwert von Anteilen der betreffenden Anteilklasse. Dieser wird gemäss Artikel 23 der vorliegenden Satzung ermittelt, wobei diesbezügliche Rücknahmeabschläge sowie zu erhebende Quellensteuern oder sonstige relevante Steuerschulden abgezogen werden.

(3) Der Rücknahmepreis wird an den Anteilhaber, der als Eigentümer der Anteile erscheint, gezahlt und durch die Gesellschaft in Luxemburg oder anderswo (wie in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegeben) zur Überweisung an die betreffende Person eingezahlt. Wenn Anteilsscheine ausgegeben wurden, erfolgt die Zahlung jedoch nur gegen Aushändigung des oder der Anteilsscheine, welche die in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Anteile verbriefen. Bei Einzahlung des Rücknahmepreises wie vorstehend beschrieben hat keine Person, die ein Anrecht auf die in der Rückzahlungsbenachrichtigung angegebenen Anteile hat, ein weiteres Anrecht auf diese Anteile oder auf irgendeinen dieser Anteile noch irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren diesbezügliche Vermögenswerte, ausgenommen das Recht des als Eigentümer der Anteile geführten Anteilhabers, den so eingezahlten Preis zu erhalten (ohne Zinsen).

(4) Die Ausübung der durch vorliegenden Artikel übertragenen Befugnisse durch die Gesellschaft ist in keinem Fall in Frage zu stellen oder anzufechten mit der Begründung, dass es unzureichende Nachweise über das Eigentum irgendeiner Person an Anteilen gegeben hat oder dass die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse anders waren als es sich der Gesellschaft am Tag einer Rückzahlungsnachrichtigung dargestellt hat, vorausgesetzt, dass die besagten Befugnisse in einem solchen Fall von der Gesellschaft nach Treu und Glauben ausgeübt wurden; und

(5) Die Gesellschaft kann es ablehnen, die Stimme einer Person, welcher die Inhaberschaft von Anteilen der Gesellschaft untersagt ist, auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft anzuerkennen.

Soweit in vorliegender Satzung der Begriff „US-Person“ verwendet wird, hat er dieselbe Bedeutung wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann die vorstehend genannte Bedeutung von Zeit zu Zeit abändern oder klarstellen.

Über die vorstehenden Ausführungen hinaus kann der Verwaltungsrat die Ausgabe und Übertragung von Anteilen einer Anteilklasse an institutionelle Investoren i. S. v. Artikel 174 (2) des Gesetzes von 2010 („Institutionelle(r) Investor(en)“) einschränken. Der Verwaltungsrat kann in seinem Ermessen die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile einer Institutionellen Investoren vorbehaltenen Anteilklasse solange aufschieben, bis der Gesellschaft ausreichende Nachweise vorliegen, dass der Antragsteller als institutioneller Investor zu betrachten ist. Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Eindruck besteht, dass es sich bei einem Inhaber von Anteilen einer institutionellen Investoren vorbehaltenen Anteilklasse nicht um einen institutionellen Investor handelt, wird der Verwaltungsrat die betreffenden Anteile in Anteile einer Anteilklasse umwandeln, welche nicht institutionellen Investoren vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse mit vergleichbaren Eigenschaften), oder diese gemäss den vorstehend in

diesem Artikel genannten Bedingungen zwangsweise zurückzahlen. Der Verwaltungsrat wird sich weigern, Anteilsübertragungen wirksam werden zu lassen, und sich deshalb auch weigern, Anteilsübertragungen im Anteilinhaberregister einzutragen, wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass Anteile einer institutionellen Investoren vorbehaltenen Anteilklasse infolge der Übertragung von einer Person gehalten würden, die nicht als institutioneller Investor zu betrachten ist. Zusätzlich zu einer Haftung nach geltendem Recht hat jeder Anteilinhaber, der nicht als institutioneller Investor zu betrachten ist und Anteile einer institutionellen Investoren vorbehaltenen Anteilklasse hält, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die übrigen Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse und die Beauftragten der Gesellschaft schadlos zu halten und freizustellen in Bezug auf jegliche Schäden, Verluste und Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass der betreffende Anteilinhaber irreführende oder unrichtige Unterlagen vorgelegt oder irreführende oder unrichtige Zusicherungen gegeben hat, um fälschlicherweise den Status eines institutionellen Investors zu erlangen, oder es unterlassen hat, die Gesellschaft vom Verlust oder der Veränderung dieses Status in Kenntnis zu setzen.

## **HAUPTVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER**

### **Artikel 9**

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung von Anteilhabern der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie soll möglichst weit reichende Befugnisse besitzen, um Massnahmen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anzuordnen, auszuführen oder zu ratifizieren.

Ihre Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft unabhängig von dem Teilfonds, dessen Anteilinhaber sie sind, rechtlich bindend. Falls jedoch Beschlüsse gefasst werden, die sich ausschliesslich auf die spezifischen Rechte der Anteilinhaber eines einzelnen Teilfonds beziehen, oder wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts zwischen verschiedenen Teilfonds besteht, werden solche Beschlüsse auch von einer Hauptversammlung gefasst, in der die Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds vertreten sind.

### **Artikel 10**

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber ist nach luxemburgischem Recht in Luxemburg am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Ort im Grossherzogtum Luxemburg an einem Datum und zu einer Uhrzeit abzuhalten, die beide vom Verwaltungsrat festzulegen sind aber nicht später als sechs Monate nach dem Ende des letzten Geschäftsjahrs der Gesellschaft liegen dürfen.

Andere Versammlungen von Anteilhabern können an einem Ort und zu einer Uhrzeit abgehalten werden, der bzw. die in der jeweiligen Einberufungsbekanntmachung angegeben wird. Es können Versammlungen von Inhabern bestimmter Anteilklassen abgehalten werden, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschliesslich die jeweilige Anteilklasse betreffen.

### **Artikel 11**

Das gesetzlich vorgeschriebene Quorum bestimmt über die Durchführung der Versammlungen von Anteilhabern der Gesellschaft, soweit nicht in vorliegender Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Jeder ganze Anteil gewährt unabhängig vom Teilfonds und vom Nettoinventarwert je Anteil innerhalb des Teilfonds das Recht auf eine Stimme auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber. Anteilsbruchteile gewähren keine Stimmrechte.

Der Verwaltungsrat kann im gesetzlich zulässigen Rahmen das Stimmrecht eines Anteilhabers aufheben, der nicht seinen Verpflichtungen gemäss dieser Satzung oder eines Dokuments (einschliesslich das Antragsformular), in dem seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und/oder anderen Anteilhabern aufgeführt sind, nachkommt. Sollten die Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilinhaber infolge der Bestimmungen im vorangestellten Satz aufgehoben werden, werden diese Anteilinhaber zu Hauptversammlung eingeladen und dürfen an dieser teilnehmen, ihre Anteile werden jedoch bei der Ermittlung, ob die Quorums- und Mehrheitsanforderungen erreicht wurden, nicht berücksichtigt. Bei allen Hauptversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.



Ein Anteilinhaber kann auf einer Hauptversammlung agieren, indem er im rechtlich zulässigen Rahmen eine andere Person schriftlich, per Telegramm oder per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln, die zum Nachweis von Stimmvollmachtformularen geeignet sind, zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt. Dieses Stimmvollmachtformular behält seine Gültigkeit für jede neu einberufene Hauptversammlung, soweit es nicht ausdrücklich widerrufen wird. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass ein Anteilinhaber auch per Videokonferenz oder mit anderen Mitteln der Telekommunikation, mit denen eine Identifizierung des betreffenden Anteilinhabers möglich ist, an einer Hauptversammlung von Anteilhabern teilnehmen darf. Diese Mittel müssen es dem Anteilinhaber ermöglichen, effektiv auf der betreffenden Hauptversammlung von Anteilhabern zu agieren, deren Ablauf kontinuierlich an den betreffenden Anteilinhaber übertragen werden muss.

Um zu den Hauptversammlungen zugelassen zu werden, sind die Inhaber stückeloser Anteile verpflichtet, spätestens fünf Geschäftstage vor dem Tag der Versammlung einen Beleg von der Institution, bei der ihr Wertpapierkonto geführt wird, vorzulegen.

Soweit nicht gesetzlich oder der vorliegenden Satzung zufolge eine andere Regelung vorgesehen ist, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäss einberufenen Hauptversammlung von Anteilhabern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen, die mit auf der Versammlung vertretenen Anteilen verbunden sind, in Bezug auf welche die Anteilinhaber jedoch nicht an der Abstimmung teilnehmen, sich der Stimme enthalten oder einen nicht ausgefüllten bzw. ungültigen Stimmzettel abgeben, zählen nicht als abgegebene Stimmen.

Soweit nach luxemburgischen Recht zulässig und gemäss den darin niedergelegten Bedingungen, kann in der Einberufungsbekanntmachung für eine Hauptversammlung von Anteilhabern vorgesehen werden, dass das Quorum und die für die betreffende Versammlung geltende Mehrheitsregelung in Abhängigkeit der an einem bestimmten Datum und zu einer bestimmten Uhrzeit (der „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile bestimmt werden, während das Recht eines Anteilinhabers, an einer Hauptversammlung von Anteilhabern teilzunehmen und die mit seinen Anteilscheinen verbundenen Stimmrechte auszuüben, unter Bezugnahme auf die von dem betreffenden Anteilinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile bestimmt wird.

Bei (gegebenenfalls ausgegebenen) stückelosen Anteilen wird das Recht des Inhabers dieser Anteile auf die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung der mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechten unter Bezugnahme auf die Anteile, die dieser Inhaber zu dem nach luxemburgischen Recht vorgesehenen Zeitpunkt hält, bestimmt. Der Verwaltungsrat kann alle übrigen Bedingungen festlegen, die von Anteilhabern erfüllt werden müssen, um an einer Hauptversammlung der Anteilinhaber teilnehmen zu können.

#### **Artikel 12**

Die Anteilinhaber versammeln sich gemäss luxemburgischem Recht auf Einladung des Verwaltungsrats oder auf schriftlichen Antrag von Anteilhabern, die mindestens ein Zehntel des Anteilkapitals der Gesellschaft repräsentieren, gemäss einer vor der Hauptversammlung an jeden Anteilinhaber unter der im Anteilinhaberregister eingetragenen Adresse des Anteilinhabers zugestellten Benachrichtigung mit der Tagesordnung. Soweit nach luxemburgischem Recht vorgeschrieben, ist die Einberufungsbekanntmachung zusätzlich im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* von Luxemburg und in einer luxemburgischen Zeitung zu veröffentlichen. Sie kann ausserdem nach Entscheidung des Verwaltungsrats auf einer bestimmten Website oder in einer anderen Zeitung veröffentlicht werden.

### **VERWALTUNGSRAT**

#### **Artikel 13**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen keine Anteilinhaber der Gesellschaft sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf ihrer Hauptversammlung für einen Zeitraum gewählt, der mit der nächsten Hauptversammlung bzw. dann endet, wenn ihre Nachfolger gewählt sind und die nötigen Voraussetzungen erfüllen. Dabei gilt jedoch, dass

Verwaltungsratsmitglieder jederzeit durch Beschluss der Anteilhaber mit oder ohne Angabe von Gründen entlassen und/oder ersetzt werden können.

Falls die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds aufgrund eines Todesfalles oder Rücktritts oder aus anderen Gründen nicht besetzt ist, können die übrigen so gewählten Verwaltungsratsmitglieder durch mehrheitliche Abstimmung ein Verwaltungsratsmitglied wählen, um die nicht besetzte Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung der Anteilhaber zu besetzen.

#### **Artikel 14**

Der Verwaltungsrat kann unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden wählen und unter seinen Mitgliedern einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann ausserdem einen Sekretär ernennen, der kein Verwaltungsratsmitglied sein muss und der für die Protokollführung auf Sitzungen des Verwaltungsrats und Versammlungen der Anteilhaber verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat tritt nach Aufforderung durch den Vorsitzenden oder, wenn kein Vorsitzender eingesetzt wurde, durch zwei Verwaltungsratsmitglieder an dem in der Einberufungsbekanntmachung angegebenen Ort zusammen.

Der Vorsitzende hat bei allen Versammlungen der Anteilhaber und des Verwaltungsrats den Vorsitz inne. Im Falle, dass kein Vorsitzender eingesetzt wurde oder dieser abwesend ist, können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat jedoch durch mehrheitliche Abstimmung der auf der betreffenden Versammlung anwesenden Personen ein anderes Verwaltungsratsmitglied (bzw. in Bezug auf Versammlungen der Anteilhaber irgendeine andere Person) zum Vorsitzenden auf Zeit ernennen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Funktionsträger der Gesellschaft, einschliesslich eines Geschäftsführers, eines oder mehrerer stellvertretender Geschäftsführer, eines oder mehrerer stellvertretender Sekretäre oder anderer Funktionsträger, ernennen, die für den Geschäftsbetrieb und das Management der Gesellschaft für erforderlich erachtet werden. Jede solche Ernennung kann jederzeit durch den Verwaltungsrat widerrufen werden. Funktionsträger müssen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilhaber der Gesellschaft sein. Die ernannten Funktionsträger haben die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Pflichten, sofern nicht in vorliegender Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Für jede Verwaltungsratssitzung ist allen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens drei Tage vor dem hierfür vorgesehenen Zeitpunkt eine schriftliche Einberufungsbekanntmachung zu übersenden. Hiervon ausgenommen sind Notfälle, in denen die den Notfall begründenden Umstände in der Einberufungsbekanntmachung darzulegen sind. Auf eine solche Einberufungsbekanntmachung kann verzichtet werden, wenn die Verwaltungsratsmitglieder dem schriftlich, per Fax oder mit anderen Mitteln der elektronischen Kommunikation, mit denen ein solcher Verzicht seitens jedes Verwaltungsratsmitglieds nachgewiesen werden kann, zustimmen. Für einzelne Versammlungen, die zu Zeiten und an Orten abgehalten werden, die in einer zuvor durch Beschluss des Verwaltungsrats angenommenen Aufstellung aufgeführt sind, ist keine gesonderte Einberufungsbekanntmachung erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann auf einer Sitzung des Verwaltungsrats agieren, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich, per Fax oder mit anderen elektronischen Mitteln, die zum Nachweis von Stimmvollmachtformularen geeignet sind, zu seinem Stimmrechtsvertreter ernennt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann an Verwaltungsratssitzungen auch per Telefon- oder Videokonferenz oder mit anderen Mitteln der Telekommunikation, die eine Identifizierung des betreffenden Verwaltungsratsmitglieds ermöglichen, teilnehmen. Diese Mittel müssen es dem Verwaltungsratsmitglied ermöglichen, effektiv auf der betreffenden Verwaltungsratssitzung zu agieren, deren Ablauf kontinuierlich an das betreffende Verwaltungsratsmitglied übertragen werden muss.

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen nur auf ordnungsgemäss einberufenen Verwaltungsratssitzungen agieren. Verwaltungsratsmitglieder dürfen die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen binden, soweit dies nicht ausdrücklich durch Beschluss des Verwaltungsrats gestattet ist. Eine mit solchen Kommunikationsmitteln aus der Ferne geführte Sitzung gilt als am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft abgehalten.

Der Verwaltungsrat kann nur dann rechtsgültig beraten oder handeln, wenn auf einer Verwaltungsratssitzung mindestens eine Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Entscheidungen werden durch Hälfte der Stimmen der bei der betreffenden Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Falls auf einer Sitzung ebenso viele Verwaltungsratsmitglieder für wie gegen einen Beschluss stimmen, gibt die Stimme des Vorsitzenden (soweit eingesetzt) den Ausschlag.

Entscheidungen können auch durch einen von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschriebenen Rundbeschluss getroffen werden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse zur Führung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und zur Vornahme von Handlungen, welche die Unternehmenspolitik und den Geschäftszweck der Gesellschaft befördern, auf Funktionsträger der Gesellschaft oder andere Vertragsparteien übertragen.

#### **Artikel 15**

Die Protokolle von Verwaltungsratssitzungen sind vom Vorsitzenden oder, wenn kein Vorsitzender eingesetzt wurde oder dieser abwesend ist, vom Vorsitzenden auf Zeit, der auf der betreffenden Sitzung den Vorsitz inne hatte, zu unterzeichnen.

Kopien oder Auszüge aus diesen Protokollen, die im Rahmen von Gerichtsverfahren oder in einem anderen Rahmen erstellt werden, sind vom Vorsitzenden oder vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **Artikel 16**

Der Verwaltungsrat ist auf Basis des Grundsatzes der Risikostreuung befugt, über die Unternehmens- und Anlagepolitik sowie die Durchführung des Managements und der geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu entscheiden.

Der Verwaltungsrat wird ferner gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 ("2010 Law") Beschränkungen festlegen, die von Zeit zu Zeit für die Kapitalanlagen der Gesellschaft gelten. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Kapitalanlagen der Gesellschaft erfolgen dürfen (i) in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem regulierten Markt gemäss Definition im Gesetz von 2010 zugelassen sind bzw. gehandelt werden; (ii) in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union gehandelt werden, welcher reguliert ist, einen regelmässigen Geschäftsbetrieb unterhält, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; (iii) in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse in Ost- und Westeuropa, Afrika, Nord-, Mittel- und Südamerika, Asien, Australien und Ozeanien zum amtlichen Handel zugelassen sind oder an einem anderen Markt in den vorstehend genannten Ländern gehandelt werden, vorausgesetzt, der betreffende Markt ist reguliert, unterhält einen regelmässigen Geschäftsbetrieb, ist anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich; (iv) in vor kurzem begebenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt, die Emissionsbedingungen sehen vor, dass ein Antrag auf Zulassung zum amtlichen Handel an einer der vorstehend genannten Wertpapierbörsen oder an anderen, vorstehend genannten regulierten Märkten gestellt wird und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird; und (v) in sonstigen Wertpapieren, Instrumenten oder Vermögensgegenständen im Rahmen der Beschränkungen, welche der Verwaltungsrat unter Beachtung geltender Gesetze und Vorschriften festlegen wird und die in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offengelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschliessen, bis zu hundert Prozent des Nettogesamtvermögens der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsland der Europäischen Union, dessen lokalen Behörden, einem Nichtmitgliedsland der Europäischen Union, das für die luxemburgische Aufsichtsbehörde vertretbar ist und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offengelegt wird (dies schliesst u. a. Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“), Singapur und alle G20-Mitgliedsländer ein), oder von internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedsländer der Europäischen Union als Mitglieder angehören, mit der Massgabe, dass die

Gesellschaft, falls sie beschliesst, von der vorliegenden Bestimmung Gebrauch zu machen, im Namen des betreffenden Teilfonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als dreissig Prozent des Nettogesamtvermögens dieses Teilfonds ausmachen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, dass die Gesellschaft Kapitalanlagen in Finanzderivaten vornehmen darf. Dazu gehören gleichwertige Instrumente mit Differenzausgleich, die an einem geregelten Markt i. S. des Gesetzes von 2010 gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate, unter anderem mit der Massgabe, dass die Basiswerte aus Instrumenten im Geltungsbereich von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010, aus Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen bestehen, in welche die Gesellschaft in Einklang mit ihren in den Verkaufsunterlagen angegebenen Anlagezielen investieren darf.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass Kapitalanlagen eines Teilfonds mit dem Ziel erfolgen, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, vorausgesetzt, der betreffende Index wird von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt auf der Grundlage, dass er ausreichend diversifiziert ist, einen geeigneten Vergleichsindex für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Sofern in den Verkaufsunterlagen keine spezifische andere Regelung für den jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist, investiert die Gesellschaft maximal 10 % des Nettoinventarwert eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäss Definition im Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010.

Der Verwaltungsrat kann den für zwei oder mehrere Teilfonds mit Anteilen eingerichteten Vermögenspool ganz oder teilweise als gepooltes Vermögen anlegen und verwalten, wie in Artikel 23 E beschrieben, wenn dieses Vorgehen hinsichtlich ihrer jeweiligen Investmentsektoren zweckdienlich ist.

Alle Teilfonds dürfen im nach luxemburgischem Recht zulässigen Rahmen und zu den dort festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft dargelegten Bedingungen Anteile eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft zeichnen, erwerben und/oder halten. In diesem Fall und vorbehaltlich der im massgeblichen luxemburgischen Recht vorgesehenen Bedingungen werden gegebenenfalls die mit diesen Anteilen verbundenen Stimmrechte so lange ausgesetzt, wie sie vom betreffenden Teilfonds gehalten werden. Darüber hinaus wird der Wert dieser Wertpapiere, solange diese durch den Teilfonds gehalten werden, nicht bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung des im Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Mindestbetrags berücksichtigt.

Unter den im luxemburgischen Recht vorgesehenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat jederzeit, wenn er es als zweckdienlich erachtet, im in Luxemburg gesetzlich zulässigen Rahmen und in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft vorgesehenen Bestimmungen (i) einen Teilfonds errichten, der die Voraussetzungen eines Feeder-OGAW oder Master-OGAW erfüllt, (ii) jeden bestehenden Teilfonds in einer Feeder-OGAW-Teilfonds umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines jeden seiner Feeder-OGAW-Teilfonds wechseln.

#### **Artikel 17**

Kein Vertrag und keine sonstige Transaktion zwischen der Gesellschaft und einem anderen Unternehmen wird dadurch berührt oder ungültig gemacht, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Funktionsträger der Gesellschaft ein wirtschaftliches Interesse an einem solchen anderen Unternehmen haben oder ein Direktor, Geschäftspartner, Funktionsträger oder Mitarbeiter desselben sind. Ein Verwaltungsratsmitglied oder Funktionsträger der Gesellschaft, welches bzw. welcher als Direktor, Geschäftspartner, Funktionsträger oder Mitarbeiter eines Unternehmens tätig ist, mit dem die Gesellschaft Verträge abschliesst oder anderweitig Geschäfte tätigt, soll nicht aufgrund seiner Verbindung und/oder Verbindung zu diesem anderen Unternehmen daran gehindert werden, Angelegenheiten in Bezug auf solche Verträge oder sonstige Geschäfte zu betrachten und darüber abzustimmen oder diesbezüglich zu handeln.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Funktionsträger der Gesellschaft direkt oder indirekt ein persönliches finanzielles Interesse, das im Konflikt zu den Interessen der Gesellschaft steht, an einer Transaktion der Gesellschaft hat, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, hat es bzw. er diesen Konflikt dem Verwaltungsrat anzuzeigen und darf nicht an der Besprechung der betreffende Transaktion teilnehmen und nicht darüber abstimmen. Die betreffende Transaktion und das wirtschaftliche Interesse des Verwaltungsratsmitglieds bzw. des Funktionsträgers an derselben ist der nächstfolgenden Hauptversammlung der Anteilhaber anzuzeigen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn sich die Entscheidung des Verwaltungsrats auf laufende Geschäfte bezieht, die zu normalen Bedingungen abgewickelt werden.

Der Begriff „persönliches wirtschaftliches Interesse“ wie vorstehend verwendet erstreckt sich nicht auf Beziehungen zu Unternehmen, die zur Robeco Group gehören, oder zu deren Tochtergesellschaften oder zu mit dieser verbundenen Unternehmen oder anderen Gesellschaften oder juristischen Personen, die von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat in dessen Ermessen festgelegt werden, noch auf ein Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, an denen die genannten Unternehmen beteiligt sind, es sei denn, das „persönliche wirtschaftliche Interesse“ ist gemäss geltender Gesetze und Vorschriften als konfliktauslösendes Interesse zu betrachten.

Wenn das gemäss dieser Satzung erforderliche Quorum für eine gültige Besprechung und Entscheidung über einen bestimmten Tagesordnungspunkt durch den Verwaltungsrat aufgrund eines Interessenkonflikts nicht erfüllt wird, kann der Verwaltungsrat beschliessen, diesen Tagesordnungspunkt einer Hauptversammlung der Anteilhaber zum Beschluss vorzulegen.

#### **Artikel 18**

Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder Funktionsträger oder deren Erben, Vollstrecker oder Verwalter von der Haftung freistellen in Bezug auf angemessene Kosten, die diesen im Zusammenhang mit Klagen oder Gerichtsverfahren entstehen, in welche sie deshalb als Partei einbezogen werden, weil sie Verwaltungsratsmitglieder oder Funktionsträger der Gesellschaft sind oder weil sie auf deren Anweisung als Direktoren oder Funktionsträger von anderen Gesellschaften tätig sind, zu deren Anteilhabern oder Gläubigern die Gesellschaft gehört und denen gegenüber sie keinen Anspruch auf Haftungsfreistellung haben. Davon ausgenommen sind Angelegenheiten, für die sie in einer solchen Klage oder einem solchen Gerichtsverfahren als grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Pflichtverletzung schuldig angesehen werden. Das vorstehend genannte Recht auf Haftungsfreistellung schliesst keine anderen Rechte aus, die einem Verwaltungsratsmitglied oder Funktionsträger möglicherweise zustehen.

#### **Artikel 19**

Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder die eigenständige Unterschrift einer Person, der vom Verwaltungsrat Zeichnungsvollmacht erteilt wurde, ist für die Gesellschaft rechtlich bindend.

### **ABSCHLUSSPRÜFER**

#### **Artikel 20**

Die Gesellschaft wird einen zugelassenen Abschlussprüfer („*réviseur d'entreprises agréé*“) bestellen, der die durch das Gesetz von 2010 vorgegebenen Pflichten wahrnimmt.

Der zugelassene Abschlussprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilhaber gewählt und übt sein Amt für einen Zeitraum aus, der mit der Wahl seines Nachfolgers durch die nächste Hauptversammlung der Anteilhaber endet. Der im Amt befindliche zugelassene Abschlussprüfer kann gemäss luxemburgischem Recht durch die Anteilhaber abgelöst werden.

### **RÜCKKAUF, UMTAUSCH, BEWERTUNG UND ZEICHNUNG VON ANTEILEN**

#### **Artikel 21**

Wie nachstehend ausführlicher beschrieben, ist die Gesellschaft befugt, jederzeit ihre eigenen Anteile zurückzukaufen, und sie muss dabei lediglich die gesetzlich vorgegebenen Begrenzungen beachten.

Jeder Anteilinhaber kann jederzeit die Rücknahme aller seiner Anteile oder eines Teils davon durch die Gesellschaft verlangen. Der Rücknahmepreis wird spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Datum gezahlt, an welchem der diesbezügliche Nettoinventarwert bestimmt wurde. Er entspricht dem nach den Bestimmungen von Artikel 23 der vorliegenden Satzung bestimmten Nettoinventarwert je Anteil des relevanten Teilfonds, abzüglich etwaiger, in den Verkaufsunterlagen angegebener Gebühren.

Falls unter aussergewöhnlichen Umständen die im Hinblick auf die zurückgegebenen Anteile vorgehaltene Liquidität des Anlageportfolios nicht ausreicht, um die Zahlung innerhalb eines solchen Zeitraums durchzuführen, muss die Zahlung sobald wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums danach erfolgen (keinesfalls aber später als innerhalb eines Kalendermonats, falls und solange die Gesellschaft von der Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist), jedoch ohne Zinsen.

Falls die Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge, die für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse für einen bestimmten Bewertungstag eingehen, einen bestimmten Betrag oder Prozentsatz des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse übersteigen, welcher von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegt und in den Verkaufsunterlagen angegeben wird, kann der Verwaltungsrat die über diesen Betrag oder Prozentsatz hinausgehenden Rücknahme- und/oder Umwandlungsanträge aufschieben, sodass diese an einem nachfolgenden Bewertungstag gemäss den in den Verkaufsunterlagen genannten Bedingungen berücksichtigt werden.

Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat den Zeitraum zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum erweitern, der dreissig Bankgeschäftstage nicht überschreiten darf, oder wenn und so lange dieses dem relevanten Teilfonds von der Hong Kong Securities and Futures Commission gestattet ist, auf einen Kalendermonat, wenn es notwendig sein sollte, Erlöse aus dem Verkauf von Anlagen zurückzuführen, falls es Behinderungen aufgrund von Anforderungen in Bezug auf die Devisenkontrolle oder Ähnlichem auf Märkten gibt, in denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft angelegt werden soll. Die Zahlung der Rücknahmeerlöse erfolgt in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder der Anteilklasse oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung, wie in den Verkaufsunterlagen angegeben.

Der Verwaltungsrat kann auch eine Mitteilungsfrist für die Stellung von Rücknahmeanträgen für einen bestimmten Teilfonds, eine Anteilklasse oder Anteilklassen festlegen. Die konkrete Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse für einen Teilfonds oder eine Anteilklasse der Gesellschaft und eine etwa geltende Mitteilungsfrist sowie die Umstände ihrer Anwendung werden in den Verkaufsunterlagen veröffentlicht, die sich auf den Verkauf der betreffenden Anteile beziehen.

Der Verwaltungsrat kann die Pflicht zur Annahme von Rücknahmeanträgen und zur Vornahme von diesbezüglichen Zahlungen an ein hierzu ordnungsgemäss ermächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder einen Funktionsträger der Gesellschaft übertragen.

Der betreffende Rücknahmepreis kann nach Entscheidung des Verwaltungsrats abgerundet werden.

Rücknahmeanträge sind von Anteilhabern unter Beachtung der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft niedergelegten Bedingungen am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft in Luxemburg oder bei einer anderen Person oder einem anderen, von der Gesellschaft mit der Rücknahme von Anteilen beauftragten Rechtsträger unter Einreichung des Anteilsscheins oder der Anteilsscheine für solche Anteile (falls solche ausgegeben wurden) in angemessener Form und mit angemessenen Nachweisen der Übertragung oder Abtretung schriftlich (oder mit für die Gesellschaft annehmbaren elektronischen Mitteln) zu stellen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich mit Ausnahme einer Aussetzung von Rücknahmen gemäss Artikel 22 der vorliegenden Satzung. Erfolgt kein Widerruf, wird die Rücknahme zum ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung vorgenommen.

Anteile am Stammkapital der Gesellschaft, die von dieser zurückgezahlt werden, werden entwertet.

Anteilinhaber können den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile einer Anteilklasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile des betreffenden Teilfonds beantragen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen u. a. bezüglich der Häufigkeit von Umtauschen verfügen und für den Umtausch eine Gebühr verlangen kann, wie in den Verkaufsunterlagen angegeben.

Ein Umwandlungsantrag kann nicht angenommen werden, wenn nicht vorherige Transaktionen in Bezug auf die umzuwandelnden Anteile zuvor von dem entsprechenden Anteilinhaber vollständig erfüllt wurden.

Ein Rücknahme- oder Umwandlungsantrag eines einzelnen Anteilinhabers darf den von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten Mindesthaltebetrag nicht unterschreiten, sofern der Verwaltungsrat nicht etwas anderes beschliesst.

Wenn durch Rücknahme, Umwandlung oder Verkauf von Anteilen der Wert der von einem einzelnen Anteilinhaber gehaltenen Anteile einer Anteilklasse unter den von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen angegebenen Mindesthaltebetrag absinken würde, dann ist dies so zu betrachten, als ob der betreffende Anteilinhaber – je nachdem, was zutrifft – die Rücknahme oder Umwandlung aller seiner Anteile der betreffenden Anteilklasse beantragt hätte.

Wenn unter aussergewöhnlichen Umständen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Umwandlungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Geschäftstagen durchzuführen, wird eine solche Zahlung (ohne Zinsen) oder Umwandlung ungeachtet der vorstehenden Ausführungen so bald wie möglich innerhalb eines angemessenen Zeitraums, keinesfalls aber später als innerhalb eines Kalendermonats erfolgen, falls und solange die Gesellschaft von der Hong Kong Securities and Futures Commission zugelassen ist.

Der Verwaltungsrat kann in seinem absoluten Ermessen einen Anteilsbesitz, dessen Wert unter dem von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft zu veröffentlichenden Mindesthaltebetrag liegt, zwangsweise zurückzahlen oder umwandeln.

Anteile der Gesellschaft, die von dieser zurückgezahlt werden, werden entwertet.

Mit Einverständnis des (der) betreffenden Anteilinhaber(s) kann der Verwaltungsrat (nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Anteilhabern) Rücknahmeanträge ganz oder teilweise in Form einer Sachleistung erfüllen, indem er den Anteile zurückgebenden Anteilhabern Kapitalanlagen aus dem Portfolio zuteilt, deren Wert dem auf die zurückzugebenden Anteile entfallenden Nettoinventarwert entspricht, wie in den Verkaufsunterlagen beschrieben.

Falls und soweit durch das Gesetz von 2010 vorgeschrieben, bedarf eine solche Rücknahme eines besonderen Prüfungsberichts des Abschlussprüfers der Gesellschaft, in dem dieser die Zahl, die Stückelung und den Wert der Vermögensgegenstände bestätigt, die nach Festlegung durch den Verwaltungsrat als Ersatz für die zurückgenommenen Anteile einzubringen sind. In diesem Prüfungsbericht wird ausserdem bestätigt, wie der Wert der Vermögenswerte ermittelt wird. Dies muss in einer mit dem Verfahren zur Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile identischen Weise geschehen.

Eine solche Rücknahme gegen Sachleistung ist für die Gesellschaft erst ab einem gesamten Mindestnettoinventarwert aller zurückzunehmenden Anteile von 10 Millionen Euro pro Anteilklasse vertretbar, soweit der Verwaltungsrat nicht von Zeit zu Zeit etwas anderes bestimmt.

Die besonderen Kosten von Rücknahmen gegen Sachleistung und insbesondere die Kosten des Prüfungsberichts sind von dem Anteilinhaber, der die Rücknahme gegen Sachleistung beantragt, oder von einem Dritten zu tragen. Sie werden jedoch nicht von der Gesellschaft übernommen, soweit nicht der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine Rücknahme gegen Sachleistung im Interesse der Gesellschaft liegt bzw. der Wahrung ihrer Interessen dient.

## **Artikel 22**

Zum Zweck der Ermittlung des Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreises ist der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft wie der Anteile aller Teilfonds von Zeit zu Zeit, mindestens aber zweimal monatlich von der Gesellschaft zu ermitteln, wie vom Verwaltungsrat per Beschluss festgelegt und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft veröffentlicht (jeder Tag oder Zeitpunkt für die Ermittlung des Nettoinventarwerts wird in vorliegender Satzung als „Bewertungstag“ bezeichnet).

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts, des Ausgabe-, Umtausch- und Rückkaufpreises von Anteilen eines und aller Teilfonds kann im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber an jedem Bewertungstag eingeschränkt oder ausgesetzt werden, falls der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt der Auffassung ist, dass aussergewöhnliche Umstände zwingende Gründe für einen solchen Schritt darstellen, und insbesondere:

a) wenn eine Wertpapierbörse oder ein geregelter Markt, an der ein erheblicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert oder gehandelt wird, geschlossen oder der Handel an einer solchen Börse oder einem solchen Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

b) wenn die Anlagen eines Teilfonds nicht auf normale Weise oder nicht ohne erhebliche Schädigung der Interessen der Anteilinhaber oder der Gesellschaft werden können;

c) während einer erheblichen Störung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Wertes des Vermögens der Gesellschaft benutzt werden, oder wenn aus irgendeinem Grunde der Preis oder Wert irgendwelcher Vermögenswerte der Gesellschaft nicht sofort und exakt bestimmt werden kann;

d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zu repatriieren, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten, oder während der Zeit, in der eine mit der Veräusserung oder dem Erwerb von Anlagen oder der Rücknahme von Anteilen verbundene Übertragung von Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu den üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

e) bei einem Beschluss zur Liquidierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer ihrer Anteilklassen an oder nach dem Tag der ersten Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung der Anteilinhaber zu diesem Zweck, bzw. der gemäss Artikel 5 vorgesehenen Benachrichtigung;

f) in einer Phase, in der nach Auffassung des Verwaltungsrats der Gesellschaft Umstände vorliegen, die sich dem Einfluss der Gesellschaft entziehen und die es impraktikabel oder ungerecht gegenüber den Anteilinhabern machen würden, den Handel einer Anteilklasse der Gesellschaft fortzusetzen; und

g) während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei einem Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil der Anlagen der jeweiligen Anteilklasse ausmacht, ausgesetzt ist.

Eine solche Aussetzung ist ggf. von der Gesellschaft zu veröffentlichen und/oder mitzuteilen, und sie ist Anteilinhabern, die einen Rückkauf ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragen, bei Einreichung ihres Rückkaufantrags in schriftlicher Form (oder in einer von der Gesellschaft als annehmbar angesehenen elektronischen Form) mitzuteilen, wie in Artikel 21 der vorliegenden Satzung ausgeführt.

Eine derartige Aussetzung bezüglich eines Teilfonds hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines anderen Teilfonds. Falls es seit dem Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts an den Märkten, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder notiert wird, wesentliche Veränderungen der Notierungen gegeben hat, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung vornehmen.

## **Artikel 23**

Der Nettoinventarwert der Anteile der Teilfonds wird als ein Betrag pro Anteil in der Währung des relevanten Teilfonds gemäss Beschluss des Verwaltungsrats ausgedrückt und wird für den jeweiligen Bewertungstag folgendermassen als Quotient aus dem dem jeweiligen



Teilfonds entsprechenden Nettovermögen der Gesellschaft, das sich aus dem Wert der diesem Teilfonds zugeordneten Vermögenswerte der Gesellschaft zusammensetzt, abzüglich der diesem Teilfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt oder einem vom Verwaltungsrat festzulegenden Zeitpunkt, und der Anzahl der sich zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile des relevanten Teilfonds gebildet, bereinigt zur Berücksichtigung aller Handelsgebühren, Verwässerungsabgaben oder Steuerlasten, die nach Ermessen des Verwaltungsrats für diesen Teilfonds zu berücksichtigen sind, wobei der resultierende Gesamtbetrag auf die nächste kleinste Einheit der betreffenden Währung gerundet wird.

A. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft gehören:

a) der gesamte Kassenbestand und alle Bankguthaben, einschliesslich etwaiger aufgelaufener Zinsen;

b) alle Wechsel und täglich kündbaren Darlehen sowie Forderungen einschliesslich Erlösen aus verkauften, aber noch nicht gelieferten Wertpapieren;

c) alle Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Anteile an OGAW, Aktien, Vorzugsaktien, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Derivate sowie Kapitalanlagen und Wertpapiere, die der Gesellschaft gehören oder von dieser geordert wurden;

d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen, die der Gesellschaft zustehen (mit der Massgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen vornehmen kann im Hinblick auf Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die sich daraus, dass diese ex-Dividende oder ex-Bezugsrechte gehandelt werden, oder aus damit vergleichbaren Praktiken ergeben);

e) alle auf zinstragende Wertpapiere aufgelaufenen Zinsen, die der Gesellschaft gehören, soweit diese nicht im Kapitalbetrag des betreffenden Wertpapiers enthalten oder berücksichtigt sind;

f) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese noch nicht abgeschrieben sind; und

g) alle sonstigen Vermögensgegenstände jedweder Art, einschliesslich transitorischer Aktiva.

Der Wert des Vermögens jedes Teilfonds der Gesellschaft wird wie folgt bestimmt:

a) Wertpapiere und/oder Finanzderivate, die an einer Börse oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden mit dem letzten verfügbaren Marktpreis bewertet; gibt es mehrere derartige Märkte, so erfolgt die Bewertung mit dem letzten verfügbaren Marktpreis auf dem Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier. Wenn der letzte verfügbare Marktkurs für ein bestimmtes Wertpapier oder ein Finanzderivat dem Marktwert nicht wirklich entsprechen sollte, so wird das betreffende Wertpapier oder das Finanzderivat zum vermutlichen Verkaufskurs bewertet werden, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an anderen geregelten Märkten notieren, die anerkannt und für das Publikum offen sowie regelmässig in Betrieb sind, werden aufgrund ihres letzten verfügbaren Marktkurses bewertet. Wenn der letzte verfügbare Marktkurs für ein bestimmtes Wertpapier dem Marktwert nicht wirklich entsprechen sollte, so wird dieses Wertpapier zum vermutlichen Verkaufskurs bewertet, den der Verwaltungsrat für angemessen hält.

c) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert sind, werden in einer zuverlässigen und überprüfbaren Art und Weise auf täglicher Basis gemäss den Marktusancen bewertet.

d) Aktien oder Anteile der zugrundeliegenden offenen Investmentgesellschaften werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert, abzüglich der anfallenden Gebühren, bewertet.

e) Auf andere Währungen als der Währung des jeweiligen Teilfonds lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden in diese Währung zum Wechselkurs umgerechnet, der an dem betreffenden Geschäftstag in Luxemburg gilt.

f) Anlagen der Gesellschaft an Märkten, die zum Zeitpunkt der Bewertung der Gesellschaft für den Handel geschlossen sind, werden in üblicherweise mit den letzten Schlusskursen

bewertet. Eine Volatilität an den Märkten könnte zur Folge haben, dass die letzten verfügbaren Kurse nicht unbedingt dem Marktwert der Anlagen der Gesellschaft entsprechen. Zur Verhinderung einer Verwässerung des Werts der Anlagen in Zeiten mit Marktvolatilität kann die Gesellschaft den Nettoinventarwert je Anteil vor Veröffentlichung anpassen, damit dieser dem Marktwert der Anlagen der Gesellschaft genauer entspricht.

g) Für den Fall, dass die vorstehend aufgeführten Berechnungsmethoden ungeeignet oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Vermögenswerte der Gesellschaft beschliessen.

h) In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilhaber dies rechtfertigen (z. B. zur Vermeidung so genannter „Markttiming“-Praktiken) kann der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen ergreifen wie z. B. die Verwendung von Bewertungsmethoden, die auf den angemessenen Marktwert abstellen, um den Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft anzupassen, wie ausführlicher in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft beschrieben.

B. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gehören:

a) alle Kredite, Wechsel und Verbindlichkeiten;

b) alle antizipativen oder zu zahlenden Verwaltungsaufwendungen (wie u. a. Anlageberatungs- oder Verwaltungsgebühren, Depotbankgebühren und Honorare für Treuhänder oder sonstige Honorare und Aufwendungen, die an Verwaltungsratsmitglieder, Funktionsträger oder Beauftragte der Gesellschaft zu zahlen sind);

c) alle bekannten derzeitigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschliesslich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung von Geldbeträgen oder Vermögen, einschliesslich von der Gesellschaft erklärter, aber noch nicht gezahlter Dividenden, wobei der Bewertungstag auf den Stichtag für die Bestimmung der dividendenberechtigten Personen fällt oder nach diesem liegt;

d) angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen auf der Basis von Kapital und Erträgen am Bewertungstag, wie von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft festgelegt, sowie sonstige Rücklagen, sofern solche vom Verwaltungsrat bewilligt und genehmigt wurden; und

e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich welcher Art mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, welche durch Anteile an der Gesellschaft verbrieft sind. Bei der Ermittlung des Betrags dieser Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft alle von der Gesellschaft zu zahlenden Aufwendungen berücksichtigen. Diese umfassen Gründungskosten, an die Anlageberater der Gesellschaft zu zahlende Gebühren oder Honorare der Direktoren von Vermögensverwaltungsgesellschaften und angemessene Spesen, Gebühren und Auslagen, die an ihre Verwaltungsgesellschaft (falls eine solche ernannt wurde), Buchsachverständigen, die Depotbank und deren Korrespondenzbanken, an Domiziliar-, Register-, Übertragungs- und Zahlstellen sowie an permanente Vertreter an Registrierungsorten und an sonstige Beauftragte der Gesellschaft zu zahlen sind, Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Zulassung der Anteile an der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse bzw. der Erlangung einer Notierung an einem anderen regulierten Markt, Honorare für Leistungen von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, Verkaufsförderungskosten, Druckkosten, Kosten des Berichtswesens und Veröffentlichungskosten, einschl. der Kosten für Werbung oder die Erstellung und den Druck von Prospekten und Anlegerinformationsunterlagen (oder anderer Nachfolgeunterlagen), erläuternden Memoranden, Anlagen zum Antrag auf Börsenzulassung sowie von Zwischen- oder Geschäftsberichten, Steuern und sonstige staatliche Abgaben, alle übrigen Betriebsausgaben einschliesslich der mit dem Kauf und Verkauf von Vermögensgegenständen verbundenen Kosten, Zinsen, Bankgebühren, Brokerprovisionen, Portokosten, Telefon- und Telex-Kosten. Die Gesellschaft kann regelmässig anfallende Verwaltungsaufwendungen und sonstige Aufwendungen auf Basis eines geschätzten Betrags für einen Zeitraum von einem Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus berechnen und diese gleichmässig auf den entsprechenden Zeitraum verteilen.

C. Der Verwaltungsrat bestimmt einen Pool von Vermögenswerten für jeden Teilfonds wie folgt:

a) Die Einnahmen aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft für den dem betreffenden Teilfonds zuzurechnenden Pool von Vermögenswerten ausgewiesen. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Aufwendungen, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden dem betreffenden Pool zugerechnet, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels.

b) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet wird, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft für denselben Pool von Vermögenswerten wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, ausgewiesen. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung oder Wertminderung dem betreffenden Pool zuzurechnen.

c) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Pools oder bezüglich eines Vorgangs in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools einget, ist diese Verbindlichkeit dem betreffenden Pool zuzurechnen.

d) Wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Pool zugerechnet werden kann, dann wird ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit im Verhältnis zu den Nettovermögen der betreffenden Teilfonds auf alle Pools umgelegt.

e) Sobald das Ex-Dividende-Datum für die Ermittlung der Personen, die einen Anspruch auf eine für eine Anteilklasse erklärte Dividende haben, erreicht ist, wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklassen in Abhängigkeit der Ausschüttungspolitik der relevanten Anteilklasse um den Betrag dieser Dividenden erhöht oder verringert.

Wenn, wie in Artikel 5 dieser Satzung genauer dargelegt, ein Teilfonds Anteile unterschiedlicher Anteilklassen ausgegeben hat, so finden die vorstehend erwähnten Bestimmungen auf diese Anteilklassen entsprechend Anwendung.

Nähere Auskünfte über Ausgabe- und Rücknahmepreise sind beim Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich.

D. Für Zwecke der Bewertung gemäss dieses Artikels:

a) werden Anteile, für die ein Zeichnungsantrag angenommen wurde, für die jedoch noch keine Zahlung eingegangen ist, ab dem Geschäftsschluss des Geschäftstages, an dem sie zugeteilt wurden, als im Umlauf befindlich eingestuft, weshalb der Preis bis zum Eingang bei der Gesellschaft als offene Forderung der Gesellschaft behandelt wird;

b) werden gemäss Artikel 21 der vorliegenden Satzung zurückzunehmende Anteile an der Gesellschaft als existent behandelt und bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem Bewertungstag, auf den in Artikel 21 Bezug genommen wird, berücksichtigt. Ab diesem Zeitpunkt ist der Preis hierfür bis zu seiner Bezahlung als Verbindlichkeit der Gesellschaft zu betrachten;

b) alle Kapitalanlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögensgegenstände eines Teilfonds, die auf eine andere Währung als die Nennwährung des Nettovermögens des Teilfonds lauten, werden unter Berücksichtigung des (der) am Tag und zum Zeitpunkt der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile des relevanten Teilfonds am Markt geltenden Wechselkurse(s) bewertet;

c) sind, soweit praktikabel, Wertpapierkäufe oder -verkäufe, welche die Gesellschaft an einem Bewertungstag in Auftrag gegeben hat, am selben Bewertungstag als ausgeführt zu berücksichtigen; und

d) ist bei der oben angeführten Bewertung zu berücksichtigen, dass der Gesellschaft alle Kosten und Gebühren aus der vertragsmässigen oder sonstigen Erbringung von Leistungen als Verwaltungsgesellschaft, Vermögensverwalter, Depotbank, Domizilstelle, Register- und Transferstelle, Abschlussprüfer, Rechtsberater oder sonstiger Berater durch Agenten (soweit eingesetzt) und die Kosten der Finanzberichterstattung, von Mitteilungen und Dividendenzahlungen an Anteilinhaber sowie gegebenenfalls alle sonstigen branchenüblichen Verwaltungsleistungen und Finanzabgaben belastet werden.

E. Vermögenspools

1. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die für zwei oder mehrere Teilfonds (im Folgenden als „teilnehmende Fonds“ bezeichnet) eingerichteten Vermögenspools ganz oder

teilweise als gepooltes Vermögen anzulegen und zu verwalten, wenn dieses Vorgehen hinsichtlich ihrer jeweiligen Investmentsektoren zweckdienlich ist. Jeder derartige erweiterte Vermögenspool („erweiterter Vermögenspool“) wird zunächst durch Übertragung von Barmitteln oder (vorbehaltlich der im Folgenden aufgeführten Einschränkungen) sonstiger Vermögenswerte von den teilnehmenden Fonds in den Pool gebildet. Danach kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen in den erweiterten Vermögenspool vornehmen. Er kann auch bis zu dem Betrag der Beteiligung des jeweiligen teilnehmenden Fonds Vermögenswerte aus dem erweiterten Vermögenspool an den betreffenden Fonds übertragen. Andere Vermögenswerte als Barmittel können nur dann in den erweiterten Vermögenspool eingebracht werden, wenn dies für den Investmentsektor des betreffenden Vermögenspools zweckdienlich ist. Die Bestimmungen des Abschnitts C dieser Satzung gelten für alle erweiterten Vermögenspools in gleicher Weise wie für einen teilnehmenden Fonds.

2. Alle Beschlüsse über die Übertragung von Vermögenswerten in oder aus einem erweiterten Vermögenspool (im folgenden als „Übertragungsbeschlüsse“ bezeichnet) werden der Depotbank der Gesellschaft unverzüglich schriftlich per Telex oder Fax unter Angabe des Zeitpunkts, an dem der Übertragungsbeschluss gefasst wurde, mitgeteilt.

3. Die Beteiligung eines teilnehmenden Teilfonds an einem erweiterten Vermögenspool wird unter Bezugnahme auf fiktive Anteile („Anteile“) mit gleichem Nennwert am erweiterten Vermögenspool gemessen. Bei der Bildung eines erweiterten Vermögenspools wird der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen den Ausgangswert eines Anteils festlegen, der in der nach Ansicht des Verwaltungsrats zweckdienlichen Währung ausgedrückt wird, und jedem teilnehmenden Fonds Anteile mit einem Gesamtwert zuteilen, der dem Betrag der von ihm eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der sonstigen von ihm eingebrachten Vermögenswerte) entspricht. Im Bedarfsfall können bis auf drei Nachkommastellen berechnete Anteilsbruchteile zugeteilt werden. Danach wird der Wert eines Anteils durch Dividieren des Nettoinventarwerts des erweiterten Vermögenspools (der wie im Folgenden geschildert berechnet wird) durch die Anzahl der existierenden Anteile ermittelt.

4. Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in den erweiterten Vermögenspool eingebracht oder aus diesem entnommen werden, wird die Anzahl der dem betreffenden Teilfonds zugeteilten Anteile durch eine Anzahl von Anteilen erhöht oder verringert (je nachdem), die durch Dividieren des eingebrachten oder entnommenen Betrags der Barmittel oder Wertes der Vermögenswerte durch den aktuellen Wert eines Anteils ermittelt wird.

Wenn eine Einzahlung in bar erfolgt, kann sie für die Zwecke dieser Berechnung um den Betrag reduziert werden, der nach Ansicht des Verwaltungsrats angemessen die Finanzabgaben sowie Handelsgebühren und Kaufprovisionen entspricht, die möglicherweise beim Anlegen der betreffenden Barmittel anfallen. Bei einer Entnahme in bar kann ein entsprechender Aufschlag vorgenommen werden, um die Kosten zu berücksichtigen, die bei der Veräusserung der Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte des erweiterten Vermögenspools anfallen.

5. Der Wert der Vermögenswerte, die in eine erweiterten Vermögenspool eingebracht werden, aus diesem entnommen werden, oder einen Anteil von diesem bilden, wird entsprechend gemäss den Bestimmungen dieses Artikels 23 ermittelt, wobei der Wert der oben aufgeführten Vermögenswerte an dem Tag zu ermitteln ist, an dem die Einlage oder Entnahme erfolgt.

6. Dividenden, Zinserträge und andere Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die im Zusammenhang mit den Anlagen eines erweiterten Vermögenspools eingehen, werden unmittelbar den teilnehmenden Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Eigentumsansprüchen am Vermögen des erweiterten Vermögenspools zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zugeteilt. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der erweiterten Vermögenspools (vorbehaltlich aller Ansprüche von Gläubigern) den teilnehmenden Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Eigentumsansprüchen am Vermögen des erweiterten Vermögenspools zugeteilt.

7. Um die Betriebs- und Verwaltungsgebühren der Gesellschaft zu senken und gleichzeitig eine stärkere Streuung der Kapitalanlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass alle Vermögensgegenstände der Gesellschaft oder Teile davon zusammen

mit den Vermögensgegenständen anderer Organismen für gemeinsame Anlage verwaltet werden.

#### **Artikel 24**

Jedes mal, wenn die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, hat der Preis, zu dem diese Anteile angeboten und verkauft werden, dem Nettoinventarwert wie vorstehend in vorliegender Satzung definiert für den betreffende Teilfonds zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder sonstiger Aufschläge zu entsprechen. Hierzu gehören unter anderem Handelsgebühren oder Gebühren zum Ausgleich einer Verwässerung, wie in den Verkaufsunterlagen dargestellt. Der Preis je Anteil wird auf- oder abgerundet, wie vom Verwaltungsrat beschlossen. Der so ermittelte Preis ist spätestens fünf Geschäftstage nach dem Tag der Annahme des Zeichnungsantrags zu zahlen.

### **GESCHÄFTSJAHR UND AUSSCHÜTTUNGEN**

#### **Artikel 25**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am letzten Dezembertag des entsprechenden Jahres. Die Geschäftsbücher der Gesellschaft sind in Euro oder soweit aufgrund von Gesetzen und Vorschriften zulässig in einer anderen Währung zu führen, wie vom Verwaltungsrat beschlossen. Wenn wie im Artikel 5 dieser Satzung vorgesehen verschiedene Teilfonds bestehen und die Geschäftsbücher dieser Teilfonds in anderen Währungen geführt werden, erfolgt eine Umrechnung der Konten in Euro oder eine andere, gemäss dem zweiten Satz dieses Artikels vom Verwaltungsrat festgelegte Währung. Danach werden sie zur Ermittlung der Konten der Gesellschaft addiert.

#### **Artikel 26**

Innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmen entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats bezüglich des betreffenden Teilfonds, wie das Jahresergebnis und die sonstigen Ausschüttungen verwendet werden.

Die Zahlung der erklärten Dividenden kann an den Orten, Zeitpunkten und in den Währungen erfolgen, die von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt werden können. Der Verwaltungsrat kann den Wechselkurs für die Umrechnung von Dividenden in diejenige Währung, in der die Dividende gezahlt wird, abschliessend feststellen. Dividenden können ausserdem Beträge aus einem möglicherweise geführten Ausgleichskonto enthalten, welchem in diesem Fall bei der Ausgabe von Anteilen Beträge gutgeschrieben werden bzw. das bei der Rücknahme von Anteilen mit einem Betrag belastet wird, der unter Bezugnahme auf die aufgelaufenen Erträge berechnet wird, welche den Anteilen der Gesellschaft zuzurechnen sind.

Für die Anteile der Teilfonds können nach Entscheidung des Verwaltungsrats unter Beachtung weiterer, gesetzlich festgelegter Bedingungen Zwischendividenden ausgezahlt werden. Dividenden dürfen nicht ausgeschüttet werden, wenn dies dazu führen würde, dass das Kapital der Gesellschaft unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

Nach Auflegung der Anteile eines Teilfonds kann der Verwaltungsrat wie in Artikel 5 dargelegt beschliessen, innerhalb desselben Teilfonds eine Anteilklasse auszugeben, die entweder durch thesaurierende oder ausschüttende Anteile repräsentiert wird. Für thesaurierende Anteile werden keine Dividenden erklärt.

In Bezug auf ausschüttende Anteile haben die Anteilinhaber Anspruch auf die jährliche Ausschüttung der Nettoerlöse, wenn nicht eine bestimmte Behandlung für einen bestimmten Teilfonds gilt, wie im jeweiligen Verkaufsprospekt für diesen Teilfonds ausdrücklich angegeben. Unter dieser Regelung sind „Nettoerlöse“ alle Erlöse, die in Bezug auf die ausschüttenden Anteile erwirtschaftet werden, abzüglich der mit diesen Anteilen verbundenen Gebühren, Provisionen und Kosten.

#### **Artikel 27**

Alle nicht in der vorliegenden Satzung geregelten Angelegenheiten werden gemäss dem Gesetz von 2010 und dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über gewerbliche Unternehmen (in novellierter Fassung) entschieden.